

Vertraulich !

## Kabinettsprotokoll Nr. 104

vom 5. September 1919.

Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder und sämtliche Unterstaatssekretäre.<sup>1</sup>

Vorsitz: Staatskanzler Dr. R e n n e r.

Dauer: 17.30 – 18.00

*Reinschrift (6 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift, Entwurf der TO  
Stellungnahme des Kabinetts zum Friedensvertrag*

Inhalt:

*Stellungnahme des Kabinetts zum Friedensvertrag.*

Beilagen:

Beilage zum einzigen TO-Punkt betr. Referats der Staatskanzlei über einen Gesetzesentwurf des StA. f. Finanzen für vorbereitende Maßnahmen zum Vollzug des Friedensvertrags (4 Seiten)

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass er das Mandat, über den Frieden zu verhandeln, zwar direkt und unmittelbar von der Nationalversammlung erhalten habe; trotzdem müsse er jedoch Wert darauf legen, dass das Kabinett in seiner Gesamtheit darüber entscheide, ob dem Hauptausschusse beziehungsweise der Nationalversammlung die Annahme des Friedensvertrages empfohlen werden solle oder ob gegen einzelne Punkte Stellung zu nehmen wäre.<sup>2</sup> Er bitte daher die Kabinettsmitglieder ihre Anschauung darüber zu äußern.

Staatssekretär Dr. B r a t u s c h bemerkt, dass die Bedenken, die gegen den Vertrag sprechen, bereits so oft mündlich und schriftlich erörtert worden seien, dass sich eine weitere

---

<sup>1</sup> Der Schriftführer wurde nicht als anwesend verzeichnet.

<sup>2</sup> „Der Friedensvertrag ist ein umfassendes mit Fleiß (?), wenn auch vielfach fehlerhaftes Werk. Es bestimmt das Schicksal auf viele Jahrzehnte. Ich bitte, die Mitglieder, welche gegen die Unterzeichnung sind oder welche wünschen, dass die eine oder andere Angelegenheit besonders behandelt wird, sich zum Wort zu melden, damit ich weiß, dass ich nicht allein stehe.“

Stellungnahme erübrige. Es werde in vielen Punkten nicht möglich sein, den Vertrag tatsächlich durchzuführen, doch lasse sich immerhin feststellen, dass gewisse Erleichterungen gewährt wurden. Für die Beantwortung der Frage, ob der Vertrag anzunehmen sei oder nicht, seien in erster Linie Erwägungen politischer Natur maßgebend.

Staatssekretär P a u l gibt von seinem Ressortstandpunkte der Anschauung Ausdruck, dass auf Grund des vorliegenden Friedensvertrages der staatliche Betrieb der Eisenbahnen – allerdings unter wesentlich erschwerten Bedingungen – werde aufrecht erhalten werden können. Voraussetzung hierfür sei jedoch, dass die Bediensteten möglichst bald materiell derart gestellt werden, dass sie ihr Auskommen finden können.<sup>3</sup>

Staatssekretär Dr. S c h u m p e t e r meint, dass die Friedensbedingungen ein Überleben ohne Zusammenbruch gestatten. Trotzdem müsse ein sehr großer Teil unserer Hoffnungen auf die Verhandlungen mit der Reparationskommission verlegt werden. Abgesehen davon enthalte der Vertrag Bestimmungen, die technisch absolut undurchführbar seien.<sup>4</sup> Mit Rücksicht hierauf möchte er es zur Erwägung stellen, ob der Vortrag glatt anzunehmen oder gleichzeitig mit der Annahme ein Hinweis auf diese undurchführbaren Bestimmungen zu machen wäre.

Der Vorsitzende bemerkt hiezu, dass für den Hauptausschuss ein Beschlussantrag vorbereitet sei, der den vorgebrachten Bedenken des Vorredners Rechnung trage.

Staatssekretär Dr. L o e w e n f e l d - R u s s betont, dass die Produktionsmöglichkeiten des Staates nach den Grenzen, die ihm zugestanden sind, für die nächsten Jahre nicht hinreichen, um die Ernährung der Bevölkerung aus eigener Kraft zu gewährleisten; wir seien unbedingt auf die Einfuhr von Lebensmitteln und Rohstoffen aus dem Auslande angewiesen. Aber auch auf diesem Wege sei es bei dem derzeitigen Wertstande unseres Geldes nicht möglich, die Ernährung der Bevölkerung zu sichern, ohne ihr ungeheure Lebensmittelpreise aufzubürden. Man müsste der Entente gegenüber darauf hinweisen, dass Österreich ernährungswirtschaftlich nicht leben könne und einer ausgiebigen Hilfe, insbesondere durch Kreditgewährung seitens der Ententemächte bedürfe.

Der Vorsitzende erklärt sich bereit, diesem Wunsche Rechnung zu tragen.

Staatssekretär S t ö c k l e r spricht dem Staatskanzler namens der der christlich-sozialen Partei angehörigen Kabinettsmitglieder das volle Vertrauen aus und erklärt, dass sie, wenn der Staatskanzler glaube die Annahme des Friedensvertrages empfehlen zu können, dieser seiner

---

<sup>3</sup> „Wenn die politischen Parteien glauben, den Staatsbediensteten nicht in irgendeiner Weise gerecht zu werden, dann ist die Frage des Staatskanzlers sehr schwierig zu beantworten.“

<sup>4</sup> „Z.B. Stichtag der ungestempelten Banknoten im Ausland (15.VI.). Wer soll denn das feststellen, dass eine solche Note am 15.VI. schon im Ausland war?“

Anschauung beitreten werden.

Der Vorsitzende teilt mit, dass ihm die Kabinettsmitglieder der sozialdemokratischen Partei eine gleiche Erklärung abgegeben hätten und stellt sohin fest, dass sich das Kabinett solidarisch dahin ausspricht, dem Hauptausschuss und der Nationalversammlung die Unterzeichnung des Friedensvertrages zu empfehlen.

Bei dieser Gelegenheit gedenkt der Vorsitzende mit warmen Worten der Anerkennung der hervorragenden Mitwirkung aller ihm beigegebenen Mitarbeiter, insbesondere des Ministers a.D. Dr. K l e i n, sowie der Sektionschefs P e t e r, E i c h h o f f und Dr. S c h ü l l e r.

Der Vorsitzende erörtert sodann die von Seite eines Staatsamtes aufgeworfene Frage, ob es sich nicht empfehlen würde, ein Gesetz zu schaffen, womit die Staatsämter zu dringlichen Übergangsmaßnahmen aus Anlass des Friedensschlusses ermächtigt werden.<sup>5</sup> Seiner Ansicht nach wäre die Erlassung eines solchen Ermächtigungsgesetzes nicht zweckmäßig, da es für die Reparationskommission die Handhabe bieten könnte, die rasche Durchführung gewisser Maßnahmen von uns zu verlangen. Es sei unter den gegebenen Verhältnissen vielmehr wünschenswert, die Durchführung einzelner, uns besonders hart belastender Bedingungen durch den Hinweis auf die Notwendigkeit einer Beschlussfassung durch die Nationalversammlung hinauszuschieben.

Der Kabinettsrat pflichtet dieser Anschauung nach einer kurzen Debatte bei.

Der Vorsitzende teilt zum Schlusse noch mit, dass er beabsichtige, im Staatsamt für Äußeres eine Kommission einzusetzen, welche unter Beiziehung von Vertretern sämtlicher Staatsämter alle auf die Durchführung des Friedensvertrages bezughabenden Arbeiten in Evidenz zu halten haben werde.

α Ermächtigungsgesetz.

R e n n e r: Wir haben keine Ursache, uns ein Ermächtigungsgesetz zur Durchführung des Friedens geben zu lassen, das dann für die Reparationskommission die Handhabe wäre, etwas von uns zu verlangen. Wir sollen so viele Instanzen als möglich aufrecht lassen.

S c h ü l l e r: Wir brauchen nur eine Bestimmung, wo ..... [Lücke im Stenogramm; Anm.] dass die Durchführungsbestimmungen erst erlassen werden im Einvernehmen mit der Reparationskommission. Der Friedensvertrag wird erst aktuell durch den Austausch der Ratifizierung. Wir haben aber bereits nach der Zeichnung...

B a u e r: Wir haben gar keine Eile. Das was eventuell gleich geschehen muss, wäre im Gesetzeswege zu machen, soweit es nicht schon mit kriegswirtschaftlicher Ermächtigung gemacht werden kann.

S c h u m p e t e r: Ich stimme diesem Standpunkt vollkommen zu. Nur falls sofortige Maßregeln vom Kabinett gewünscht worden wären.

---

<sup>5</sup> Vgl. ab hier bis zum Schluss der Sitzung die Stenogrammvariante, die im Anschluss an das Sitzungsende zwischen zwei α-Zeichen wiedergegeben wird.

B r a t u s c h: Es wird dringend nötig sein, eine Reihe von Durchführungsverordnungen zu erlassen. Es müssen also die einzelnen Ressorts zu Sitzungen zusammentreten.

R e n n e r: Ich habe bereits angeregt: Kommission im Staatsamt für Äußeres und jedes Ressort soll seine Vertreter entsenden. Vorberaten und entscheiden muss natürlich der Kabinettsrat. Kom. 3gliedrig Peter, Schüller, Eichhoff, welche die Friedensarbeiten in Evidenz hält. Diese Kommission ergänzt sich aus Vertretern aller Staatsämter. Die bereitet für das Kabinett vor. Ich werde nach meiner Rückkehr die Kommission sofort aktivieren. α

KRP 104 vom 5. September 1919

Beilage zum einzigen TO-Punkt betr. Referats der Staatskanzlei über einen Gesetzesentwurf des StA. f. Finanzen für vorbereitende Maßnahmen zum Vollzug des Friedensvertrags (4 Seiten)

Referat der Staatskanzlei für den Kabinettsrat.

Das Staatsamt für Finanzen hat der Staatskanzlei am 4. September l.J. im kurzen Wege den Entwurf eines Gesetzes „über vorbereitende Maßnahmen zum Vollzuge des Friedensvertrages“ mit dem Ersuchen zukommen lassen, ihrerseits das Möglichste zur sofortigen Einbringung dieses Gesetzentwurfes beizutragen. Die Staatskanzlei hat im Vereinbarungswege mit dem Staatsamte für Finanzen an dem Gesetzentwurf einige teils durch staatsrechtliche Erwägungen bedingte, teils rein stilistische Aenderungen vorgenommen. Da sich die Verfügungen nicht so sehr als Vollzugsmaßnahmen des Friedensvertrages sondern als teils dem Friedensschluß vorangehende, teils ihm nachfolgende Vorkehrungen, die nur durch den Friedensschluß veranlaßt sind, darstellen werden, wurde auch der Titel des Gesetzentwurfes entsprechend geändert. Hierbei war auch die Erwägung bestimmend, daß nicht ein Gesetz zum Vollzug des Friedensvertrages vor dessen Unterzeichnung, Genehmigung, Ratifizierung und Kundmachung ergehen kann und daß der eigentliche Vollzug des Friedensvertrages, soweit es sich hierbei um gesetzgeberische Maßnahmen handelt, möglichst der Nationalversammlung vorbehalten bleiben sollte.

Die Gesetzwerdung des anliegenden Entwurfes ist äußerst dringlich. Insbesondere ist das Staatsamt für Finanzen an der Gesetzwerdung interessiert, wobei es Maßnahmen über die Notenbank, über privatrechtliche Verbindlichkeiten und Ähnliches mehr im Auge hat. Da die Einbringung des Gesetzentwurfes als Regierungsvorlage die Verabschiedung des Gesetzes im Laufe einer einzigen Sitzung der Nationalversammlung ausschließen, vielmehr die Zuweisung an einen



000001

Ausschuß bedingen würde, vermeint die Staatskanzlei, es wolle der Hauptausschuß in seiner am 5. d.M. stattfindenden Sitzung bewogen werden, den Gesetzentwurf zu übernehmen und als eigenen Initiativvorschlag in der Sitzung der Nationalversammlung vom 6.d.M. einzubringen, damit er noch in derselben Sitzung verabschiedet werden könne.

Die Staatskanzlei beantragt, der Kabinettsrat wolle den anliegenden Gesetzentwurf und den bezeichneten modus procedendi genehmigen.

G e s e t z v o m . . . . .  
-----

womit die Staatsämter zu dringlichen Uebergangsmaßnahmen aus Anlaß des Friedensschlusses ermächtigt werden.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Die Staatsämter sind unbeschadet der mit dem Gesetze vom 24. Juli 1917, R.G.Bl.Nr.307, erteilten Ermächtigung befugt, dringliche Uebergangsmaßnahmen aus Anlaß des Friedensschlusses in der Zeit bis zum Ablauf eines Monats nach Ratifikation des Friedensvertrages von Seiten der Republik Deutschösterreich einerseits und drei der verbündeten und assoziierten Hauptmächte andererseits durch Vollzugsanweisungen zu treffen.

§ 2.

Diese Vollzugsanweisungen sind jeweils dem Hauptausschusse der Nationalversammlung zur Kenntnis zu bringen und nach Ablauf der im § 1 bezeichneten Frist der Nationalversammlung vorzulegen. Auf Verlangen der Nationalversammlung haben die Staatsämter die von ihnen erlassenen Vollzugsanweisungen außer Kraft zu setzen.

## § 3.

- (1) Das Gesetz tritt sofort in Kraft.
- (2) Mit dem Vollzuge des Gesetzes sind die Staatsämter be-  
traut.

B e g r ü n d u n g .

-----

In der Zeit bis zum Inkrafttreten des Friedensvertrages werden zahlreiche vorbereitende Maßnahmen auf verschiedenen Gebieten der Verwaltung getroffen werden müssen. Die dringendsten unter ihnen werden das Finanzressort betreffen. Beispielsweise seien Maßnahmen über die Notenbank, über privatrechtliche Verbindlichkeiten angeführt.

Da die Einberufung der Nationalversammlung in der nächsten Zeit angesichts der schwierigen Verkehrsverhältnisse nicht erfolgen kann, empfiehlt es sich dringend, der Nationalversammlung einen Gesetzentwurf über die vorbereitenden Maßnahmen sofort mit aller parlamentarisch zulässigen Beschleunigung vorzulegen. Der in dem Gesetzentwurfe namhaft gemachte terminus ad quem hängt mit der Bestimmung des Friedensvertrages zusammen, daß die Ententestaaten das Wahlrecht über das Zwangsclearing bis ein Monat nach Ratifikation des Vertrages haben.

-----



Zum Referat der Staatskanzlei.

Im § 3 des Entwurfes für ein Gesetz, womit die Staatsämter zu dringlichen Uebergangemaßnahmen aus Anlaß des Friedensschlusses ermächtigt werden, hat es statt: „(1) Das Gesetz tritt sofort in Kraft.“ zu lauten: „(1) Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft.“



000004